



§ SATZUNG

AKKORDEON-KONZERTVEREIN 1936 DARMSTADT E.V.

Diese Satzung besteht aus einer Hauptsatzung und einer Jugendsatzung

I. Hauptsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 9. September 1936 als Handharmonika-Spielring 1936 Darmstadt gegründet und trägt jetzt den Namen

AKKORDEON-KONZERTVEREIN 1936 DARMSTADT e.V.

mit Sitz in Darmstadt. Er kann korporatives Mitglied anderer Verbände oder Vereinigungen sein. Der Verein wurde am 14.04.1981 unter der Nr. 1630 im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

§ 2 Aufgabenbereich / Zweck des Vereins

Der Verein dient der gemeinschaftlichen Pflege der Musik. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des musikalischen Nachwuchses und insbesondere das Interesse Jugendlicher für das Akkordeonspiel zu gewinnen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, gerichtet an den Vorstand, die Anerkennung der Satzung und ein zustimmender Beschluss des Vorstandes erforderlich. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Interessen zu wahren. Sie haben das ihnen anvertraute Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und zu verwahren.

Bei grobfahrlässigem oder schuldhaftem Verhalten können sie für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Orchestermittglied kann jeder werden, der zur musikalischen Mitwirkung hinreichend befähigt ist. Über die Aufnahme in ein Orchester entscheidet der/die musikalische Leiter/in im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Die Orchestermittglieder verpflichten sich, die Proben regelmäßig zu besuchen und sich im Verhinderungsfalle zu entschuldigen, den Anweisungen des/der musikalischen Leiters/in zu folgen und nach Kräften zum Gelingen aller Veranstaltungen beizutragen.

Die Spieler, die aus dem Orchester ausscheiden, bleiben weiterhin Mitglied des Vereins, haben jedoch das als Orchestermittglied erhaltene Vereinseigentum unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von drei Monaten seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende erklären.

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind:

- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- verschuldete Nichtzahlung eines Jahresbeitrages.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind der Ausweis sowie das sonstige Eigentum des Vereins zurückzugeben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wählt den Vorstand mit Ausnahme des Jugendleiters und die Kassenprüfer auf jeweils ein Jahr. Sie beschließt über die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters.

Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

Sie beschließt außerdem über die der Jugendgruppe zufließenden Mittel, so wie dies im Rahmen der vorhandenen und zu erwartenden Mittel im Voraus möglich ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung Anfragen an den Vorstand zu richten und Anträge zu stellen. Diese sollten vorher dem/der Vorsitzenden schriftlich oder mündlich zugehen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wurden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf dem Vorstand nicht angehörende stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Versammlung.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr, wählbar alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Sitzungsleiter/in. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf die beabsichtigte Satzungsänderung hingewiesen werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die wesentlichen Vorgänge in der Versammlung und die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem/der Vorsitzenden oder – im Notfall – von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist frühestens zwei Wochen nach dieser bei dem/der Vorsitzenden einzusehen.

2. Vorstand

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein und ist sein ausführendes Organ.

Er besteht aus

dem/der Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in
dem/der Schriftführer/in

Je zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Erweiterter Vorstand

Außer dem geschäftsführenden Vorstand gehören dem erweiterten Vorstand an:
Drei Beisitzer/innen

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er wird auf die Dauer eines Jahres gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand verpflichtet den/die musikalische/n Leiter/in, setzt im Rahmen der verfügbaren Mittel sein/ihr Honorar fest und plant alle Veranstaltungen.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen anberaumt werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sie beantragen. Sie werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem Mitglied des Vorstandes, einberufen und geleitet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit fasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Sitzungsleiter/in den Ausschlag.

Der/die musikalische Leiter/in nimmt in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten, der nach Möglichkeit innerhalb des ersten Quartals geleistet werden sollte. Die Zahlung der Beiträge soll möglichst per SEPA-Lastschrifteinzug vom Girokonto erfolgen.

§ 8 Kassenprüfer

Eine Prüfung des Kassenhauptbuches, eventueller Nebenbücher und aller dazugehöriger Belege über Einnahmen und Ausgaben kann jederzeit nach Terminabsprache, jedoch mindestens einmal im Jahr von den Kassenprüfern vorgenommen werden. Insbesondere haben sie die Sachlichkeit der Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und können höchstens zwei aufeinander folgende Jahre amtieren. Es soll jedes Jahr je ein Kassenprüfer gewählt werden, so dass die Prüfungen gemeinsam von einem neu gewählten und einem schon im Vorjahr tätig gewesenen Kassenprüfer durchgeführt werden.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Tätigkeiten im Verein erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 10 Allgemeines

Die Mitglieder werden über das Vereinsgeschehen durch Rundschreiben oder Presse informiert.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – möglichst zur Pflege des Akkordeonspiels – zu verwenden hat.

12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 2.4.2014 beschlossen.

Die Satzung tritt am 2.4.2014 in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit diesem Datum außer Kraft.
Darmstadt, im April 2014

II. Jugendsatzung

§ 1 Mitgliedschaft

Die Jugendgruppe des Akkordeon-Konzertverein Darmstadt ist die Vereinigung aller jugendlichen Vereinsmitglieder und bildet eine organisatorische Einheit im Rahmen des Gesamtvereins.

Als Jugendliche im Sinne dieser Jugendsatzung gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie ungeachtet dieser Altersgrenze die Mitglieder des Jugendausschusses. Jedoch sollten nicht mehr als zwei Mitglieder des Jugendausschusses älter als 25 Jahre sein.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendgruppe bekennt sich zu den Grundwerten einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Sie widmet sich

- der Förderung der in der Satzung des Gesamtvereins genannten Ziele,
- der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und –organisationen,
- der Durchführung von Jugendbegegnungen, Freizeiten, Fahrten und Wanderungen,
- der Ausrichtung von Veranstaltungen mit jugendpflegerischem und geselligem Charakter,
- der Pflege von demokratischem Bewusstsein und solidarischen Verhaltensweisen.

§ 3 Organe

Organe der Jugendgruppe des Akkordeon-Konzertverein Darmstadt sind:

- die Jugendversammlung und
- der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Frühestens sechs und spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins ist eine Jugendversammlung abzuhalten, die den Jugendausschuss wählt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Gesamtvereins, stimmberechtigt nur die Angehörigen der Jugendgruppe. Die Einladung zur Jugendversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung durch Rundschreiben an alle Vereinsmitglieder zu erfolgen. Der Jugendleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Ist ein neuer Jugendausschuss zu wählen, so muss die Tagesordnung der Jugendversammlung folgende Punkte enthalten:

- Tätigkeitsbericht des Jugendausschusses,
- Entlastung des Jugendausschusses,
- Neuwahl des Jugendausschusses.

2. Anträge zur Änderung der Jugendsatzung sind mindestens drei Wochen vor der Jugendversammlung dem Jugendleiter schriftlich mitzuteilen. Auf eine beabsichtigte Änderung der Jugendsatzung ist in der Einladung zur Jugendversammlung hinzuweisen.
3. Neben der obligatorischen Jugendversammlung (Wahlversammlung vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins) können vom Jugendausschuss weitere Jugendversammlungen einberufen werden. Eine Jugendversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Jugendgruppe dies schriftlich vom Jugendausschuss fordert. Bezüglich der Teilnahme- und Stimmberechtigung sowie der Einladungsform und –frist gilt das Gleiche wie unter Punkt 1.
4. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Fünftel, jedoch nicht weniger als zehn der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendgruppe anwesend sind.
5. Beschlüsse der Jugendversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Sie werden dem Vorstand des Gesamtvereins mitgeteilt. Änderungen der Jugendsatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer der Jugendversammlung.
6. Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendausschusses, die die Interessen des Gesamtvereins betreffen, sind nur dann wirksam, wenn sie vom Vorstand des Gesamtvereins bestätigt werden.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - dem Jugendleiter, der gleichzeitig Delegierter der Vereinsjugend im Stadtjugendring ist,
 - seinem Stellvertreter und
 - einem Mitglied, das die Aufgaben des Rechners und Schriftführers wahrnimmt,
 - den Orchestersprechern des Nachwuchs- und Jugendorchesters.
2. Die Mitglieder des Jugendausschusses (ausgenommen die beiden Orchestersprecher) werden in getrennt durchzuführenden Wahlgängen von der Jugendversammlung für jeweils ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Orchestersprecher sind innerhalb von vier Wochen nach der Wahl des Jugendausschusses in den entsprechenden Orchestern zu wählen. Die seitherigen Orchestersprecher bleiben bis zur Neuwahl Mitglieder des Jugendausschusses.
3. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter ist von der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen. Im Falle der Ablehnung kann in der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins ein anderer Kandidat gewählt werden, wenn auf dieser Versammlung mindestens 30 % der wahlberechtigten Mitglieder der Jugendgruppe anwesend sind. Andernfalls ist auf einer erneut einzuberufenden Jugendversammlung ein anderer Jugendleiter zu wählen, der vom Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nur unter Angabe schwerwiegender Gründe abgelehnt werden kann.

4. Der Jugendleiter gehört als Vorsitzender des Jugendausschusses dem Vorstand des Gesamtvereins an.
5. Der Rechner der Jugendgruppe verwaltet die Jugendkasse.
Der Vorstand des Gesamtvereins hat die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mittel zur Finanzierung der Jugendarbeit im Rahmen der vorhandenen Mittel bereitzustellen.
6. Die Jugendkasse wird von den Kassenprüfern des Gesamtvereins geprüft. Die Prüfung kann jederzeit, muss jedoch mindestens einmal jährlich vor der Neuwahl des Jugendausschusses vorgenommen werden.
7. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sie müssen anberaumt werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Jugendausschusses beantragt wird. Sie werden vom Jugendleiter bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht im Sinne dieser Jugendsatzung wird auf das 14. Lebensjahr, das passive Wahlrecht auf das vollendete 16. Lebensjahr festgelegt. Für die Wahl des Jugendleiters und des Rechners gilt das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 7 Geltung der Jugendsatzung

Die Jugendsatzung ist Bestandteil der Satzung des Gesamtvereins. Sofern die Jugendsatzung nichts anderes bestimmt, gilt die Satzung des Gesamtvereins.

§ 8 Auflösung der Jugendgruppe

1. Eine Auflösung der Jugendgruppe ist nur mit Dreiviertelmehrheit einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung möglich.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins.
Verbleibende Guthaben der Jugendkasse fallen dem Gesamtverein zu.